

Beilackierung

I. Vorbemerkung

Entwicklungen im Bereich der Coloristik, der Farbtonherstellung und der Lackiertechnik führen zunehmend im Bereich der Reparaturlackierung zu Schwierigkeiten den gewählten Farbton so zu treffen, dass für das menschliche Auge ein Farbtonunterschied zwischen dem instandgesetzten Teil und angrenzenden Bauteilen nicht erkennbar ist. Die Thematik ist in Fachkreisen hinreichend bekannt. Bereits 2008 wurde beispielsweise im Allianz Zentrum für Technik AZT auf die Problematik hingewiesen. Das AZT empfiehlt, die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Beilackierung angrenzender Teile durch den, die Reparatur ausführenden Lackierer im Einzelfall treffen zu lassen.

Das diesbezügliche Merkblatt des AZT ist aus Sicht des Kfz-Sachverständigen, der die erforderlichen Reparaturkosten einschließlich der Lackierkosten aus der so genannten ex ante Sicht zu ermitteln hat, nicht praxisgerecht.

Circa 40% der Unfallschäden werden fiktiv gemäß § 249 Abs. 2, Satz 1 abgerechnet. Der Geschädigte ist jedoch frei in seiner Entscheidung, konkret oder fiktiv abzurechnen. Ein Nachteil aus der Wahl des Abrechnungsweges darf ihm nicht entstehen.

Das Gutachten hat die voraussichtlichen Instandsetzungskosten möglichst exakt zu ermitteln. Ein Schadengutachten wäre daher unvollständig und damit fehlerhaft, wenn es keine Aussage zu einer ggf. notwendigen Farbtonangleichung enthalten würde.

Der Verweis auf den Lackierfachmann im Lackierbetrieb hilft nicht weiter. Der Lackierfachmann ist vielmehr gefragt, wenn sich im Rahmen der konkreten Reparaturdurchführung herausstellen sollte, dass abweichend von der Prognose des Sachverständigen eine Beilackierung konkret nicht erforderlich ist oder abweichend von den Feststellungen des Sachverständigen die Beilackierung doch erforderlich sein sollte.

Der BVSK ist der Auffassung, dass der mit der Schadenfeststellung befasste Sachverständige die Thematik der Farbtonangleichung behandeln muss. Weder kann heute davon gesprochen werden, dass eine Farbtonangleichung immer erforderlich ist, noch dass sie nie erforderlich sei oder sich nur auf bestimmte Lacktöne beschränken würde.

Nicht zuletzt die Lackiertechnik hat erhebliche Fortschritte gemacht mit der Folge, dass in vielen Fällen durch eine Beilackierung im beschädigten Teil selbst oder auch durch die Möglichkeit durch Fertigung von Farbmusterblechen ein Farbton so getroffen werden kann, dass für das menschliche Auge ein Farbtonunterschied nicht mehr wahrnehmbar ist.

Bei der Bewertung dieser Frage hat der Sachverständige die technischen Möglichkeiten eines qualifizierten Lackierfachbetriebes zu berücksichtigen. Abweichend von der bisherigen

Richtlinie des AZT hat der Sachverständige eine Aussage des Lackierfachbetriebes, dass eine Farbtonangleichung unvermeidlich ist, zu würdigen.

Er hat sich insbesondere mit dem Farbton, mit dem Schadenbild, dem Lack selbst, dem Alter des Fahrzeuges und weiteren Randfaktoren auseinander zu setzen.

Aufbauend hierauf hat dann im Gutachten eine Aussage zur Erforderlichkeit der Farbtonangleichung zu erfolgen.

II. Schadenaufnahme

Im Rahmen der Schadenaufnahme nimmt der Sachverständige das Kraftfahrzeug nach einem Unfallereignis in Bezug auf die Lackierung in einem vorhandenen Ist-Zustand persönlich in Augenschein. Im Rahmen dieser persönlichen Inaugenscheinnahme ist es Aufgabe des technischen Sachverständigen zum einen durch den Einsatz eines Schichtdickenmessgerätes die vorhandene Lackschichtstärke zu prüfen und festzuhalten, darüber hinaus ist es Aufgabe des Sachverständigen, bei dieser Inaugenscheinnahme durch optische Prüfung zu untersuchen, ob zwischen den Bauteilen am Fahrzeug zum Zeitpunkt der Besichtigung eine Farbtonabweichung besteht. Eine vorhandene oder nicht vorhandene Farbtonabweichung von Bauteilen ist im Gutachten zu dokumentieren.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Sachverständige die Besichtigungsbedingungen, die zum Zeitpunkt seiner persönlichen Inaugenscheinnahme des Kraftfahrzeuges herrschten, festhält, das heißt, ob die Lackierung bei Tageslicht, bei Kunstlicht, in feuchten oder verschmutzten Zustand in Augenschein genommen wurde.

Weiterhin ist bei der Festlegung, ob an angrenzenden Bauteilen eine Lackierung zum Zwecke der Farbtonangleichung erforderlich ist, die Lage des Schadenbildes am betroffenen Bauteil zu betrachten. Zu beachten ist, ob das Bauteil ersetzt oder instand gesetzt wird und ob das angrenzende Bauteil in der gleichen Ebene zu dem betroffenen Bauteil liegt, ob Sicken und Kanten und Spalten vorhanden sind, die das zu lackierende Bauteil von dem angrenzenden Bauteil abgrenzen.

Weiterhin ist bei der Beurteilung, ob eine Farbangleichung erforderlich ist, das Alter des Fahrzeuges und das Alter der Lackierung, soweit abschätzbar, bei der Frage, ob ein Farbangleich erforderlich ist, mit einzubeziehen. Darüber hinaus hat der Sachverständige mit einzubeziehen, dass Farbtonabweichungen bereits durch den Einsatz von unterschiedlichen Lieferanten im Herstellerwerk, unterschiedlichen Lackierstraßen und unterschiedlichen Lackchargen auftreten können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass in der Reparaturlackierung andere Bedingungen herrschen als im Herstellungsprozess des Fahrzeuges.

Auch sind im Reparaturprozess unterschiedliche Lackierer mit unterschiedlichen Fähigkeiten beteiligt, so dass all dies durch den Sachverständigen bei der Beurteilung der Frage, ob eine Farbangleichung erforderlich ist oder nicht, mit heranzuziehen ist.

Kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass eine Farbangleichung zunächst nicht erforderlich ist und stellt sich im Rahmen des Reparaturprozesses heraus, dass eine Farbangleichung erforderlich wird, ist es Aufgabe des Lackierers sich mit dem Sachverständigen in Verbindung zu setzen, um die Erforderlichkeit einer Beilackierung zu dokumentieren.

III. Textliche Hinweise

Der Sachverständige hat Stellung zu nehmen zur Erforderlichkeit einer Farbtonangleichung, wobei der Sachverständige diese Frage zu beantworten hat sowohl in Fällen, in denen die Farbtonangleichung angrenzender Teile geboten ist, als auch in Fällen, in denen dies nicht erforderlich ist.

Zu den aufgeworfenen Fragestellungen hat der Sachverständige individuell Stellung zu nehmen. Als Grundlage können die nachfolgenden Textbausteine verwendet werden.

Beilackierung erforderlich

Aufgrund des Schadenbildes ist es unter Berücksichtigung des in Rede stehenden Farbtones im Regelfall nicht möglich, im Rahmen der Instandsetzung und Lackierung den Farbton so zu treffen, dass ein Farbtonunterschied bei Betrachtung angrenzender Teile nicht gegeben ist.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Farbtonangleichung eine Beilackierung der angrenzenden Teile kalkuliert.

Beilackierung nicht erforderlich

Aufgrund des Schadenbildes ist eine Beilackierung angrenzender Teile nicht erforderlich.

Auch in Anbetracht des Farbtones sowie insbesondere unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes ist es möglich, die Lackierung so durchzuführen, dass ein evtl. Farbtonunterschied nicht mehr wahrnehmbar ist.